

An  
alle Landesinnungen Bau  
den Vorstand zgK  
alle Firmenzentralen der Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T 01/718 37 37-0 | F 01/718 37 37-22  
E [office@bau.or.at](mailto:office@bau.or.at)  
W <http://www.bau.or.at>

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl  
18

Datum  
26.03.2013

## RUNDSCHREIBEN Nr. 018

### Kollektivvertragsabschluss Arbeiter 2013

Die Geschäftsstelle Bau erlaubt sich, das Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen im Detail bekannt zu geben:

#### Lohn

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2013 für eine Laufzeit von 12 Monaten

**um 3,1 % erhöht.**

Bei der Lohntafel wird in der Gruppe IV (Bauhilfsarbeiter) nicht mehr zwischen den Untergruppen a (unter 18) und b (über 18) unterschieden, sondern als einheitliche Gruppe behandelt.

Für Praktikanten wurde eine neue Lohngruppe VII geschaffen, die in zwei Untergruppen unterteilt ist:

- a) *Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, in Höhe der Lohngruppe VIa (Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr).*
- b) *Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, in Höhe der Lohngruppe VIb (Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr).*

Die mit der Gewerkschaft Bau-Holz abgestimmte Lohntafel liegt diesem RS als Anlage bei. Der Lohntafel können auch die neuen Sätze der Taggelder und des Nächtigungsgeldes entnommen werden (die Rundung wurde in der ausgewiesenen Form vereinbart).

Für die Erhöhung der Ist-Löhne wurde die traditionelle Parallelverschiebungsklausel vereinbart. Diese besagt, dass Überzahlungen über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn betragsmäßig erhalten bleiben müssen.

## Rahmenrecht

### Entgelt für Lenktätigkeit

An § 8 Z 1a wird folgende Z 1b angefügt:

*Lenkzeiten der Lenker von Mannschaftstransportfahrzeugen sind - wenn der Lenker noch andere Personen im Auftrag des Arbeitgebers befördert - mit dem kollektivvertraglichen Stundenlohn zu bezahlen. Abweichend von § 5 Z 13 ist eine pauschalierte Regelung hierfür zulässig. Diese Zeiten sind beim Anspruch auf Taggeld zu berücksichtigen.*

#### **Erläuterung:\***

Schon bisher waren die Zeiten der Lenker von Mannschaftstransportfahrzeugen Arbeitszeit, sofern der Lenker auch Kollegen transportiert hat. Diese Regelung war aber im KV nicht dezidiert festgehalten und wurde - da in der Praxis immer wieder diesbezügliche Fragen aufgeworfen wurden - nunmehr im KV normiert. Wesentlich ist der Hinweis, dass es sich dabei um Lenkzeiten im Interesse des Arbeitgebers handelt, weil der Lenker auch andere Arbeitnehmer transportiert (und der Arbeitgeber aufgrund des Naturaltransports keine Fahrtkostenvergütung [§ 9 Abschn IV KV Bauindustrie/Baugewerbe] an die mitfahrenden Arbeitnehmer bezahlen muss).

Überlässt der Arbeitgeber dem Lenker das Mannschaftstransportfahrzeug insofern zum privaten Gebrauch, dass dieser mit diesem KFZ zu seinem eigenen Wohnort fährt, ist diese Zeit keine Arbeitszeit.

Für die Lenkzeiten enthält der KV folgende Sonderbestimmungen:

- Die Lenkzeit kann mit dem KV-Lohn vergütet werden (statt mit dem Ist-Lohn).
- Die Lenkzeit kann mit einem Pauschale abgegolten werden.
- Anders als bisher sind die Lenkzeiten bei der Bemessung des Taggeldes (weniger/mehr als 9 Stunden) zu berücksichtigen.

### Heimfahrt

§ 9 Abschn V Z 1 lautet:

*1. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Taggeld gemäß Abschnitt I Z 5 haben wöchentlich Anspruch auf Bezahlung der Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif zu ihrem Wohnort (Abschn I Z 3).*

#### **Erläuterung:**

Der bisher alle zwei Wochen bestehende Anspruch steht nunmehr wöchentlich zu. Der Kreis der Anspruchsberechtigten (= Wochenpendler) bleibt unverändert.

§ 9 Abschn V Z 5 lautet:

*5. Lehrlinge haben für die Dauer des Berufsschulbesuchs bei internatsmäßiger Unterbringung Anspruch auf die wöchentliche Erstattung der Heimfahrtskosten. Kann der Lehrling eine Schülerfreifahrt oder Schulfahrtsbeihilfe in Anspruch nehmen, wird der Erstattungsanspruch um diesen Betrag verringert.*

#### **Erläuterung:**

Diese Bestimmung bringt deutlicher als bisher zum Ausdruck, dass eine Schulfahrtsbeihilfe, die nicht die gesamten Heimfahrtkosten abdeckt, nicht zu einem gänzlichen Entfall des Anspruchs gegen den Arbeitgeber, sondern nur zu einer Reduktion führen.

---

\* Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil des Kollektivvertrags, sondern Erläuterungen der GS Bau.

## Alkohol

§ 11 Z 4 lautet:

*Der Genuss alkoholhaltiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten (§ 156 Abs 5 BauV).*

### Erläuterung:

Es handelt sich bei dieser Bestimmung nur um eine deutlichere Formulierung als bisher.

## Weihnachtsgeld

An § 12 Z 1 wird folgender Satz angefügt:

*Bei der Abrechnung sind allfällige Reststunden aliquot zu berücksichtigen.*

### Erläuterung:

Das Weihnachtsgeld wird anhand der Jahresstunden berechnet, wobei bisher nur ganze Wochen berücksichtigt wurden. Nunmehr sind alle Jahresstunden zu berücksichtigen. Leichter fassbar wird der Unterschied anhand des folgenden Beispiels.

Annahme: Ein Arbeitnehmer arbeitet in einem Jahr 1.700 Stunden. Wie ist das Weihnachtsgeld zu berechnen (KV-Lohn 12,50 €):

- Bisher:  $1700 / 39 = 43,589$ . Der hinter dem Komma liegende Teil wurde nicht berücksichtigt, das Weihnachtsgeld betrug  $43 \times 12,50 \text{ (Lohn)} \times 1,25 \times 3,41 = 2.291,09 \text{ €}$ .
- Neu:  $1700 / 39 = 43,589$ . Der hinter dem Komma liegende Teil wird berücksichtigt, das Weihnachtsgeld beträgt  $43,589 \times 12,50 \text{ (Lohn)} \times 1,25 \times 3,41 = 2.322,52 \text{ €}$ .

§ 12 Z 6 Zweiter Satz lautet:

*Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers aufgelöst, so gebührt der aliquote Teil des Weihnachtsgeldes den gesetzlichen Erben der 1. Parentel (§ 731 ABGB) sowie dem Ehegatten gemeinsam.*

### Erläuterung:


Nach der bisherigen Rechtslage musste der Arbeitgeber relativ umständlich den Unterhaltsanspruch des Gattin (der Gattin) und der Kinder bewerten. Nach der neuen Rechtslage fällt diese Prüfung weg und der Anspruchsberechtigte ist einfach zu ermitteln. Der Anspruch auf das Weihnachtsgeld steht folgenden Personen gemeinsam zu:

- Ehegatte (Ehegattin, eingetragener Partner), nicht aber der bloße Lebensabschnittspartner;
- Leibliche Kinder des verstorbenen Arbeitnehmers;
- Enkel des verstorbenen Arbeitnehmers, aber nur soweit deren eigener Elternteil (= Kind des Arbeitnehmers) bereits vor dem Arbeitnehmer verstorben ist. Gleiches gilt (wenig praxisrelevant) auch für Urenkel etc.

Über die Aufteilungsquote trifft der KV keine Bestimmungen, im Zweifel ist der Betrag nach Köpfen aufzuteilen.

Die Verhandlungen mit der GPA betreffend den Abschluss des KV Angestellte Baugewerbe/  
Bauindustrie sind noch nicht abgeschlossen; wir werden darüber gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Katzenschlager', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Manfred Katzenschlager  
Geschäftsführer

*Anlage (Lohntafel)*